



Pensionskassenausweis verstehen

Registrierte Vorsorgeeinrichtungen haben eine Informationspflicht gegenüber ihren Versicherten. Dazu erhalten diese üblicherweise jährlich einen Versicherungsausweis der Pensionskasse zugestellt. Der Versicherungsausweis wird oft auch Leistungsausweis, Pensionskassenausweis, Vorsorgeausweis, Leistungsblatt oder persönlicher Ausweis genannt. Bei Veränderungen der Anstellungsbedingungen, zum Beispiel bei Lohnerhöhungen oder Änderungen des Beschäftigungsgrades, besteht ein Anrecht auf einen angepassten Leistungsausweis. Es ist empfehlenswert, den Ausweis nach Erhalt jeweils zu überprüfen und bei Unklarheiten bei der Kasse nachzufragen. Der Ausweis soll bis zum Erreichen des Pensionsalters aufbewahrt werden.

Versicherungsausweis der Firma Muster AG per 1.1.20xx

Name des Versicherten Peter Probe

Geburtsdatum 20.4.1950

Zivilstand verheiratet

In der Vorsorgeeinrichtung seit 1.2.2002

AHV Nr. / Versicherten Nr. 756.1234.5678.90

Lohn	Anrechenbarer AHV-Bruttolohn	78'000.00
	Versicherter Jahreslohn	53'430.00
	Beschäftigungsgrad: 100%	
Beiträge	Arbeitgeber (50%)	4'950.00
	Arbeitnehmer (50%)	4'950.00
	Jahresbetrag (Sparen/Risiko)	9'900.00
Aktuelles Sparguthaben	Sparguthaben per 1.1.20xx	385'225.25
	- davon Altersguthaben BVG	325'816.85
	- eingebrachte FZ-Leistung 1.2.02	280'329.00
	Zinssatz ab 1.1.20xx: 1.5 %	
Projiziertes Altersguthaben	Projiz. Altersguthaben ohne Zins	413'086.00
Altersleistungen	Voraussichtliche Altersrente	29'486.70
	Voraussichtl. Alters-Kinderrente	6'191.40
	Umwandl.satz Altersrente: 6.8 %	
Risikoleistung	Invalidenrente (Wartefrist BVG)	30'957.00
	Inv.kinderrente (Wartefrist BVG)	6'191.40
	Witwen- / Partnerschaftsrente	20'638.00
	Waisen- / Kinderrente	6'191.40
Allgemeine Angaben	Maximal möglicher Vorbezug für Wohneigentum	192'612.00
	Maximal mögliche Einkaufssumme	12'266.25
	Verpfändung: nein	



Lohn: Der Arbeitgeber meldet der Pensionskasse den AHV-Bruttolohn. Der AHV-Bruttolohn sollte auch Überstunden, Gratifikationen oder Zulagen enthalten. Im Reglement können jedoch Lohnbestandteile, die nicht regelmässig anfallen, ausgeschlossen werden. Ein 13. Monatslohn oder ein im Arbeitsvertrag vereinbarter Bonus muss mitversichert werden. Im Rahmen des BVG-Obligatoriums werden Jahreslöhne zwischen 21'060 Franken und 84'240 Franken (Obergrenze) versichert. Lohnbestandteile, welche die Obergrenze überschreiten, müssen vom Arbeitgeber nicht versichert werden. Viele Arbeitgeber versichern aber auch Lohnbestandteile über der BVG-Obergrenze. Vom AHV-Lohn wird in den meisten Fällen der sogenannte Koordinationsbetrag in der Höhe von 24'570 Franken (7/8 der maximalen AHV-Einzelrente) abgezogen, um den wirklich versicherten Lohn zu bestimmen.

Beiträge: Im Gegensatz zur 1. Säule wird das Kapital in der 2. Säule nach dem sogenannten Kapitaldeckungsverfahren finanziert, bei dem jeder Versicherte sein persönliches Alterskapital anspart. Die Beiträge für das Alterssparen richten sich nach dem Alter des Versicherten und dem Pensionskassenreglement. Sie variieren üblicherweise von 7 Prozent bis 18 Prozent des versicherten Lohnes. In den meisten Fällen finanzieren der Arbeitgeber und Arbeitnehmer je die Hälfte.

Aktuelles Sparguthaben: Das aktuell vorhandene Sparguthaben gibt den Totalbetrag aller bisherigen Sparbeiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der eingebrachten Freizügigkeitsgelder sowie der gutgeschriebenen Zinsen an. Ab einer gewissen Lohnhöhe wird das Kapital in einen obligatorischen (BVG) und einen überobligatorischen Teil unterteilt. Für die beiden Kapitalien gelten oftmals nicht dieselben Bedingungen (Umwandlungssatz, Verzinsung etc.).

Eingebrachte Freizügigkeitsleistung: Sie gibt den Betrag an, der beim Stellenwechsel, beziehungsweise beim Wechsel der Pensionskasse, von der bisherigen Vorsorgeeinrichtung überwiesen wurde. Kapital der Pensionskasse kann nur in gewissen Fällen ausbezahlt werden. In den meisten Fällen ist eine Auszahlung erst zum Zeitpunkt der Pensionierung möglich. Wer nicht mehr arbeitet, früher aber einer Pensionskasse angeschlossen war, muss das Pensionskassenkapital in eine Freizügigkeitsstiftung einbringen (üblicherweise bei einer Bank oder Versicherung). Das Kapital kann ähnlich wie bei der Pensionskasse erst ab einem gewissen Alter bezogen werden. Schliesst sich jemand zu einem späteren Zeitpunkt wieder einer Vorsorgeeinrichtung an, beispielsweise nach einer Kinderpause, wird das Freizügigkeitskapital ebenfalls an die neue Pensionskasse überwiesen.

Zinssatz: Der BVG-Mindestzinssatz wird durch den Bundesrat festgesetzt. Dieser Zinssatz gilt nur für das obligatorische Altersguthaben (BVG-Guthaben). Überobligatorische Guthaben können auch mit einem tieferen Satz verzinst werden.



Projiziertes Altersguthaben: Als Basis für die Berechnung des projizierten Sparguthabens (erwartetes Guthaben zum ordentlichen Pensionierungszeitpunkt) dient das aktuelle Sparguthaben. Dazu werden die bei gleichbleibendem versichertem Lohn zu erwartenden Gutschriften sowie Zinsen dazugerechnet.

Altersleistungen: Die Altersleistungen werden durch die Höhe des projizierten Alterskapitals und des Umwandlungssatzes bestimmt. Wenn nichts anderes vermerkt ist, gilt die prognostizierte Rente bei ordentlicher Pensionierung. Der angegebene Wert ist eine Schätzung und ändert sich von Jahr zu Jahr (Änderung des Lohnes, Umwandlungssatzes oder des BVG-Zinssatzes).

Umwandlungssatz: Der Umwandlungssatz gibt den Satz vor, mit dem das Sparkapital in eine Rente umgewandelt wird. Beispiel: bei einem Alterskapital von 100'000 Franken und einem Umwandlungssatz von 6.8 % ergibt sich eine jährlich Rente von 6'800 Franken.

Risikoleistungen: Auch in der zweiten Säule sind die Risiken Invalidität und Tod versichert. Im Invaliditätsfall zahlt die Pensionskasse eine Invalidenrente gemäss Reglement. Im Todesfall zahlt die Pensionskasse in den meisten Fällen eine Witwen- oder Witwerrente. Teilweise wird zusätzlich ein Kapital ausbezahlt.

Allgemeine Angaben: Viele Pensionskassen vermerken auf dem Pensionskassenausweis die maximal mögliche Einkaufssumme. Ein Einkaufspotenzial ergibt sich üblicherweise bei Lohnerhöhungen oder falls nicht immer in die Pensionskasse einbezahlt wurde. Der Versicherte hat das Recht, sich im Rahmen des Einkaufspotenzials in die Pensionskasse einzukaufen. Einkäufe können unter Einhaltung gewisser Vorgaben vollständig vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden.

Weitere Abklärungen: Finden sich nicht alle Angaben auf Ihrem Versicherungsausweis, Anfragen direkt bei der Pensionskasse platzieren. In jungen Jahren sollte den Risikoleistungen grosse Beachtung geschenkt werden. Allfällige Lücken können über eine private Risikoversicherung abgedeckt werden. Einige Jahre vor der Pensionierung ist es wichtig, die zu erwartenden Leistungen im Ruhestand zu kennen.